



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Oberste Landessozialbehörden

Nachrichtlich:

Kommunale Spitzenverbände

**Nur per E-Mail**

Dieter Lutz  
Ministerialrat  
Referatsleiter

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin  
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-3714  
Fax +49 30 18 527-1830

[auftragsverwaltung-sgbxii@bmas.bund.de](mailto:auftragsverwaltung-sgbxii@bmas.bund.de)

[www.bmas.de](http://www.bmas.de)

Berlin, 9. Februar 2021

Vb1-50114

**Förderung von einmaligen unabweisbaren besonderen Bedarfen für digitale Endgeräte zur Teilnahme am pandemiebedingten Distanz-Schulunterricht für nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch leistungsberechtigte Schülerinnen und Schüler**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

am 1. Februar 2018 hat die Bundesagentur für Arbeit auf Veranlassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales eine Weisung für die Gewährung eines Mehrbedarfes nach § 21 Absatz 6 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für digitale Endgeräte für den Schulunterricht erlassen.

Die Weisung sieht vor, dass bei Schülerinnen und Schülern ein einmaliger unabweisbarer besonderer Bedarf besteht, der über den Regelbedarf hinausgeht, sofern der Bedarf an digitalen Endgeräten nicht durch die Schulen selbst oder Dritte gedeckt werden kann. Dieser Bedarf ist aufgrund seiner Höhe nicht über ein Darlehen nach § 21 Absatz 6 SGB II i. V. m. § 24 Absatz 1 SGB II zu decken. Der Mehrbedarf für unabweisbare digitale Endgeräte für die Teilnahme am pandemiebedingten Distanz-Schulunterricht ist daher durch einen Zuschuss nach § 21 Absatz 6 SGB II zu decken.

Im Hinblick auf eine möglichst einheitliche, rechtskreisübergreifende Verwaltungs- und Verfahrenspraxis wird seitens des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales eine sinn-gemäße Übertragung für das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) empfohlen. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass es im SGB XII keine dem § 21 Absatz 6 SGB II ana-loge Regelung gibt.

Für die vorliegende Fallkonstellation besteht im Rahmen der Rechtsanwendung für das SGB XII nach Auffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales allein die Möglichkeit der Gewährung eines ergänzenden Darlehens nach § 37 Absatz 1 SGB XII mit gleichzeitigem dauerhaften Verzicht auf die Rückzahlung nach § 37 Absatz 4 SGB XII. Dies ist mit dem Wortlaut von Absatz 4 vereinbar, denn dieser beschränkt sich für die monatliche Rückzahlung auf eine Obergrenze („bis zur Höhe von jeweils 5 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1“), was im Ausnahmefall auch einen dauerhaften Verzicht auf die Rückzahlung umfasst.

Nur ein ergänzendes Darlehen mit gleichzeitigem dauerhaften Verzicht auf die Rückzahlung führt materiell-rechtlich im Ergebnis zu einer mit dem SGB II gleichwertigen Wirkung.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sieht im SGB XII zu dieser Vorgehensweise keine systemkonforme Alternative.

Auch eine in Betracht kommende abweichende Regelsatzfestsetzung nach § 27a Absatz 4 Nummer 2 SGB XII ist vorliegend nach Sinn und Zweck der Vorschrift nicht möglich, da diese nur für Bedarfslagen anzuwenden ist, die mehr als einen Monat vorliegen. Dies bedeutet, dass § 27a Absatz 4 Nummer 2 SGB XII für die vorliegende Fallkonstellation nur Anwendung finden könnte, wenn der Zusatzbedarf für digitale Endgeräte und damit auch die entsprechende Unterstützungsleistung auf mehrere Monate aufgeteilt würde. Dies dürfte jedoch nicht im Interesse der Leistungsberechtigten sein.

Im Hinblick auf ein einheitliches Verfahren empfehle ich im Übrigen, die Fachliche Weisung der Bundesagentur für Arbeit, insbesondere hinsichtlich der Förderhöhe, entsprechend für das SGB XII anzuwenden (vgl. Anlage Weisung 202102001 vom 01.02.2021 – Mehrbedarfe für digitale Endgeräte für den Schulunterricht einschließlich Musterbescheid für den Rechtskreis SGB II).

Im Interesse der Leistungsträger und der Leistungsberechtigten bitte ich in Anbetracht der aktuellen pandemiebedingten Einschränkungen darüber hinaus, das dargestellte Verfahren zur Gewährung eines ergänzenden Darlehens nach § 37 Absatz 1 SGB XII mit gleichzeitigem dauerhaften Verzicht auf die Rückzahlung nach § 37 Absatz 4 SGB XII so einfach wie möglich umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Lutz